

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

HW BRAUTKLEIDER UG

1. Firma, Sitz

- 1.1. Die Gesellschaft führt die Firma
HW Brautkleider UG
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung und Betrieb von Online-Marktplätzen, auf denen Waren und Dienstleistungen von privaten und gewerblichen Anbietern gehandelt werden, sowie damit verbundene Geschäfte, soweit hierfür keine behördliche Genehmigung erforderlich ist.
- 2.2. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und alle Geschäfte betreiben, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

3. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

4. Stammkapital; Stammeinlagen

- 4.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
€ 2,00
(in Worten: Euro zwei).
- 4.2. Die Gesellschafter haben die Stammeinlagen in voller Höhe wie folgt erbracht:

Ygdrasil UG

1 Geschäftsanteil im Nominalbetrag von 1,00 EUR

Michael Heid

1 Geschäftsanteil im Nominalbetrag von 1,00 EUR

5. Geschäftsführer

- 5.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- 5.2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder bestimmen, dass die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Geschäftsführer vertretungsbefugt sind. Sie kann auch einzelne oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass diese befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- 5.4. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

6. Geschäftsführung

- 6.1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafter zu führen.
- 6.2. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, und für die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn solche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bereits vorab durch ein verabschiedetes Budget genehmigt worden sind:
 - a) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Teilbetrieben;
 - b) Änderung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen, Gesellschafterverträgen und ähnlichen Verträgen sowie Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht;
 - c) Eingehen, Beendigung oder Änderung von stillen Gesellschaften und Unterbeteiligungen bei der Gesellschaft oder anderen Unternehmen oder Gesellschaften;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;

- e) Errichtung, Verlegung und Schließung von Niederlassungen und Betriebsstätten;
- f) Änderung der Tätigkeitsbereiche des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens sowie die Beendigung bestehender sowie Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs ab einem Betrag von EUR 5.000 im Einzelfall oder EUR 10.000 insgesamt;
- h) Gewährung von Krediten, soweit sie im Einzelfall EUR 5.000 übersteigen;
- i) Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall EUR 5.000 oder in der Summe einen Betrag von EUR 10.000 überschreiten, mit Ausnahme der üblichen Lieferantenverbindlichkeiten im normalen Geschäftsbetrieb;
- j) Eingehen und Beendigung von Kredit-, Darlehensverträgen und sonstigen Finanzierungsverträgen von mehr als EUR 5.000 im Einzelfall sowie Veränderungen des Kreditrahmens und außerplanmäßige Tilgungen;
- k) Abschluss von Verträgen mit Ausnahme der bereits von lit. (i) und (o) erfassten Verträge, soweit diese Jahresleistungen im Einzelfall von EUR 5.000 überschreiten oder sie länger als zwei Jahre unkündbar sind;
- l) Termingeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an Börsen gehandelten Waren und Rechten sowie sonstige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten;
- m) Gewährung, Einführung und Änderung von Versorgungszusagen jeder Art;
- n) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Vollmachten für bestimmte Geschäftsbereiche;
- o) Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen mit einer Vergütung von mehr als EUR 15.000 pro Jahr;
- p) Abschluss oder Auflösung von Vereinbarungen mit Führungskräften und Erhöhung der jährlichen Bezüge dieser Angestellten;
- q) Zusage oder Gewährung von Tantiemen und Gratifikationen jeder Art außerhalb bestehender Anstellungsverträge sowie die Zahlung von Vorschüssen oder Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und Arbeitnehmer soweit diese einen Betrag von EUR 25.000 im Einzelfall übersteigen;

- r) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter sowie der Abschluss aller sonstigen Verträge mit Gesellschaftern und/oder diesen nahe stehenden Personen sowie für Gesellschaften, an denen diese Personen direkt oder indirekt beteiligt sind; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs der Gesellschaft und diesen nahe stehenden Personen;
 - s) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Firmentarifverträgen, Betriebsvereinbarungen (von erheblicher Bedeutung) sowie allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung;
 - t) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Schiedsgerichtsstreitigkeiten, deren gerichtlicher Streitwert einen Betrag von EUR 2.500 im Einzelfall übersteigt;
 - u) Erwerb, Veräußerung und/oder Überlassung von Nutzungsrechten jeglicher Art an gewerblichen Schutzrechten einschließlich Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Weitergabe von Know-how zur selbständigen Ausnutzung durch das Unternehmen und/oder durch Dritte, auch als Vergabe und Erwerb von Lizenzen, ebenso Änderungen von Verträgen dazu; jeweils außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
 - v) Erteilung von Vollmachten, durch die ein Vertretungsberechtigter einem anderen Vertretungsberechtigten der Gesellschaft Vollmacht erteilt, mit ihm ein Rechtsgeschäft zu Lasten der Gesellschaft zu schließen;
 - w) Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten bei einer Gesellschaft, deren Gesellschafterin die Gesellschaft ist.
- 6.3. Soweit vorstehend der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen der Zustimmung bedürfen, sind auch die schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte zustimmungsbedürftig. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss noch weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Gesellschafterversammlung kann ihre Zustimmung auch im Voraus für bestimmte Gruppen und Arten von Geschäften und Maßnahmen erteilen.
- 6.4. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss an eine Geschäftsordnung binden.
- 6.5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Regelungen in dieser Ziff. 6 soweit rechtlich möglich gleich lautend für sämtliche gegenwärtig und künftig unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft mehrheitlich gehaltenen Beteiligungsgesellschaften gelten.

7. Wettbewerbsverbot

Alle Gesellschafter sind – soweit zulässig – von Wettbewerbsverboten befreit.

8. Gesellschafterversammlung

- 8.1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einzeln einberufungsberechtigt. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verlangen.
- 8.2. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (mit Rückschein) an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 8.3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 80% des Stammkapitals vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung von Ziff. 8.2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- 8.4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführer können einen anderen Versammlungsort bestimmen.
- 8.5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten oder begleiten lassen.
- 8.6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 8.7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

9. Gesellschafterbeschlüsse

- 9.1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische (Fax, E-Mail) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Die Beschlüsse sind von jedem Gesellschafter zu unterschreiben.
- 9.2. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden, wobei die elektronische Form (Fax, E-Mail) hierfür genügt.
- 9.3. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von 65% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ein höheres Mehrheitserfordernis vorsehen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes regelt, ist der Gesellschafter in eigenen Angelegenheiten nicht berechtigt, an der Beschlussfassung mitzuwirken; für die Mehrheitsberechnung bleibt seine Beteiligung an der Gesellschaft dann außer Betracht.
- 9.4. Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse, die nicht ohnehin nichtig sind, können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

10. Geschäftsjahr

- 10.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet an dem auf die Eintragung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember.

11. Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- 11.1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und, falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird, den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

- 11.2. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

12. Abtretung von Geschäftsanteilen

- 12.1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- 12.2. Ziff. 12.1 gilt entsprechend für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist, außerdem für die Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils.
- 12.3. Sofern die Übertragung von Geschäftsanteilen auf Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Übertragung der Geschäftsanteile zuzustimmen und die Zustimmung zu erteilen, wenn die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages eingehalten worden sind. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen sowie die Teilung von Geschäftsanteilen.

13. Vorkaufsrechte

- 13.1. In jedem Fall einer beabsichtigten Veräußerung einer Beteiligung ist der veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, seine Absicht, seine Beteiligung oder einen Teil davon zu veräußern, den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dies gilt nicht im Falle einer Veräußerung und Übertragung der Geschäftsanteile an Angehörige (§ 15 AO) oder mit dem jeweils Verkaufsberechtigten verbundene Unternehmen (§§ 15 ff AktG) oder an eine Gesellschaft, die von dem verkaufsberechtigten Gesellschafter oder von einem direkten oder indirekten Gesellschafter des verkaufsberechtigten Gesellschafters direkt oder indirekt kontrolliert wird oder an Gesellschaften, die von den Gesellschaftern der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden. Darin hat er die vorgesehenen Verkaufskonditionen (insbesondere jede Gegenleistung und ihre Fälligkeit, Regelung des Gewinnbezugsrechts) zu nennen und die Beteiligung den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Eingeschriebene Briefe gelten als 5 (fünf) Tage nach ihrer Absendung zugegangen. Jeder der übrigen Gesellschafter hat in diesem Fall das Recht, die in der Mitteilung angebotenen Geschäftsanteile bzw. Teilgeschäftsanteile zu den von dem veräußerungswilligen Gesellschafter mitgeteilten Konditionen zu erwerben (das/die „Vorkaufsrecht(e)“). Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Mitteilung gem. Satz 1 durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden. Nach Ablauf der

vorgenannten Vier-Wochen-Frist hat der verkaufswillige Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen, ob und ggf. welche Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben. Ergibt diese Mitteilung, dass ein vorkaufsberechtigter Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt hat, so haben die anderen vorkaufsberechtigten Gesellschafter, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben, binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung das Recht, ihr Vorkaufsrecht auch für den zu veräußernden Geschäftsanteil bzw. Teilanteil auszuüben, für den ein vorkaufsberechtigter Gesellschafter das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt hat. Wird das Vorkaufsrecht nicht für alle zu veräußernden Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile von wenigstens einem vorkaufsberechtigten Gesellschafter innerhalb der genannten Fristen ausgeübt, so gilt das Vorkaufsrecht insgesamt als nicht ausgeübt.

- 13.2. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie denjenigen Teil des angedienten Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils, der ihrer prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft im Verhältnis zur Gesamtbeteiligung aller das Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter entspricht. Die Nennbeträge der hierbei entstehenden Teilgeschäftsanteile müssen durch 1 teilbar sein; soweit dies nach der vorstehenden Bestimmung rechnerisch nicht der Fall wäre, fallen Spitzenbeträge demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der die höchste Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft hält. Das Vorkaufsrecht kann nur insgesamt hinsichtlich sämtlicher angebotener Geschäftsanteile ausgeübt werden.
- 13.3. Soweit von den vorstehenden Vorkaufsrechten kein Gebrauch gemacht wird oder sie alle durch Zeitablauf erloschen sind, ist der Veräußerungswillige zu der Veräußerung an einen Dritten zu den in der Mitteilung gemäß Ziff. 13.1 genannten Konditionen berechtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die übrigen Gesellschafter gemäß Ziff. 12, insbesondere gemäß Ziff. 12.3 des Gesellschaftsvertrages, d.h. die Gesellschafter werden ihre Zustimmung gemäß Ziff. 12 erteilen.
- 13.4. Im Falle eines Tausches gelten Ziff. 13.1 sowie Ziff. 13.2 entsprechend. Im Falle des Tausches entspricht der Vorkaufspreis dem Verkehrswert der als Gegenleistung vorgesehenen Wirtschaftsgüter. Bei Anteilen an börsennotierten Gesellschaften ist dies der Kurswert am Tage der Absendung der Mitteilung gemäß Ziff. 13.1; bei anderen Gegenleistungen ist der Verkehrswert, soweit Zweifel bestehen, auf Anforderung eines Vorkaufsberechtigten von einem von den Parteien einvernehmlich (bzw. bei Nichteinigung vom Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer) zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer auf den Monatsersten des Monats der Absendung der Mitteilung zu ermitteln.

14. Mitveräußerungsrechte

- 14.1. Die Gesellschafter haben das Recht, von dem Gesellschafter, der gemäß Ziffer 13 berechtigt ist, Geschäftsanteile an den in der Mitteilung nach Ziff. 13.1 genannten Erwerber zu

veräußern, zu verlangen, ihnen gehörende Geschäftsanteile zu den in der Mitteilung nach Ziff. 13.1 genannten Bedingungen in dem von ihnen gewünschten Umfang an den dort genannten Erwerber mitzuveräußern. Dieses Mitveräußerungsrecht ist durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Nennbetrags der Geschäftsanteile, die mitveräußert werden sollen, gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter vier Wochen nach Zugang des Angebots des veräußerungswilligen Gesellschafters auszuüben.

- 14.2. Ist der in der Mitteilung nach Ziff. 13.1 genannte Erwerber nicht bereit, neben den Geschäftsanteilen des veräußerungswilligen Gesellschafters auch die Geschäftsanteile zu erwerben, deren Mitveräußerung von einem mitveräußerungsberechtigten Gesellschafter verlangt wird, ist der veräußerungswillige Gesellschafter auf Anforderung des betreffenden mitveräußerungsberechtigten Gesellschafters verpflichtet, seine und die (Teil-) Geschäftsanteile, deren Mitveräußerung verlangt worden ist, im Verhältnis der Beteiligung des veräußerungswilligen Gesellschafters (ohne Abzug der bereits durch vorerwerbsberechtigte Gesellschafter erworbenen Geschäftsanteile) und des betreffenden mitveräußerungsberechtigten Gesellschafters (nicht nur der Geschäftsanteile, deren Veräußerung verlangt wird) an der Gesellschaft untereinander unter Beachtung des nachfolgenden Verfahrens zu veräußern.
- 14.3. Der veräußerungswillige Gesellschafter ist vor einer Veräußerung und nach Zugang der Erklärung durch den betreffenden mitveräußerungsberechtigten Gesellschafter, dass er von seinem Mitveräußerungsrecht Gebrauch macht, verpflichtet, den mitveräußerungsberechtigten Gesellschaftern den gesamten Nennbetrag der Geschäftsanteile mitzuteilen, die der in Ziff. 13.1 genannte Erwerber insgesamt erwerben will. Falls der Erwerber nicht alle Geschäftsanteile, deren Mitveräußerung ein mitveräußerungsberechtigter Gesellschafter verlangt hat, erwerben will, hat der betreffende mitveräußerungsberechtigte Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Unterrichtung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter diesem gegenüber zu erklären, ob er die Veräußerung seiner Geschäftsanteile pro rata gemäß Ziff. 14.2 oder die vollständige Veräußerung gemäß Ziff. 14.4 verlangt oder ob er von einer Mitveräußerung Abstand nimmt.
- 14.4. Ist der in der Mitteilung nach Ziff. 13.1 genannte Erwerber ein Wettbewerber der Gesellschaft oder ein mit einem Wettbewerber verbundenes Unternehmen, so ist die Veräußerung an den Erwerber nur zulässig, wenn der Erwerber, sofern dies von dem mitveräußerungsberechtigten Gesellschafter verlangt wird, sämtliche Geschäftsanteile von dem mitveräußerungsberechtigten Gesellschafter erwirbt. Dies gilt auch, wenn nach der Veräußerung der Erwerber einen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft von mehr als 50 % halten würde. Anteile, die von einem mit dem Erwerber verbundenen Unternehmen gehalten werden, gelten zum Zwecke des Satzes 2 als Anteile des Erwerbers.

15. Einziehung (Amortisation)

- 15.1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.

- 15.2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) ein Gesellschafter die von Ziff. 12 erfassten Rechtsgeschäfte vorsätzlich, nachhaltig oder mehrfach ohne die erforderliche Zustimmung der übrigen Gesellschafter vornimmt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft kündigt (jeweils ohne wichtigen Grund);
 - e) der Gesellschafter seinen Pflichten als Anteilseigner nicht mehr zufriedenstellend nachkommt. Zu diesen Pflichten gehören: Unterstützung der Gesellschaft durch operative, strategische oder finanzielle Ressourcen. Dieser Absatz hat nur innerhalb der ersten sechs Monate nach Gründung seine Gültigkeit.
- 15.3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Ziff. 15.2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen; die Gesellschafterrechte können mehrere Mitberechtigte unabhängig davon nur einheitlich durch einen zu diesem Zweck der Gesellschaft unverzüglich nach Entstehen der Mitberechtigung zu benennenden Mitberechtigten ausüben.
- 15.4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam und bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

16. Einziehungsvergütung

- 16.1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung.
- 16.2. Die Vergütung besteht in den Fällen der Ziff. 15.2 in einem Gesamtbetrag in Höhe des Buchwerts (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts der Gesellschaft zum Stichtag), der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Einziehungsbeschluss vorausgeht. Stille Reserven oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.

- 16.3. Die Einziehungsvergütung ist in 4 (vier) gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist 3 (drei) Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils 1 (ein) Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils offen stehende Teil der Einziehungsvergütung ist mit 12 Monats Euro-Libor p.a. zu verzinsen.
- 16.4. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- 16.5. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.
- 16.6. Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung der Einziehungsvergütung sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Sachverständigen, auf den sich die Gesellschafter einigen, zu entscheiden. Mangels Einigung ist der Sachverständige der örtlich zuständigen Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag eines Gesellschafters oder auf Antrag der Gesellschaft zu bestimmen. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist bindend. Die Kosten des Verfahrens tragen zur Hälfte die Gesellschaft, zur anderen Hälfte der Abzufindende.
- 16.7. Wenn die Bewertung des Unternehmens oberhalb des Buchwerts liegt, steht das Interesse der Gesellschafter über dem Interesse des scheidenden Gesellschafters. Die Mehrheit der Gesellschafter wird sich auf eine Ausstiegsregelung einigen, welche das Wachstum und die Stabilität der Gesellschaft nicht gefährdet.

17. Abtretungsverlangen statt Einziehung

- 17.1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- 17.2. Ziff. 16 dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

18. Tod eines Gesellschafters

- 18.1. Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.
- 18.2. Stehen Geschäftsanteile mehreren Berechtigten zu, so sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus den Geschäftsanteilen zu bestellen. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitberechtigter oder ein anderer Gesellschafter sein. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Rechte aus den Geschäftsanteilen, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

19. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

20. Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft und deren Eintragung in das Handelsregister verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere Notar-, Gerichts- und Rechts- bzw. Steuerberatungskosten, trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von Euro 500,00.

21. Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch bei einem etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

22. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten der Gesellschafter, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergeben oder die auf andere Weise die Gesellschafterstellung und Gesellschafterrechte berühren, sind, soweit eine Gerichtsstandsbestimmung zulässig ist, ausschließlich die für den jeweiligen Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichte örtlich zuständig.

23. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.